

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Wissenschaftliche Grundlagen des Sports
an der Technischen Universität München**

Vom 30. Juni 2008

**Lesbare Fassung in der Fassung der vierten Änderungssatzung
vom 23. August 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37a Zusätzliche Leistungen
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 41a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage: Prüfungsmodule

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 15. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung und der wissenschaftlichen Ausrichtung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- ³Der Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports und der Diplomstudiengang Sportwissenschaft sind verwandte Studiengänge an der Technischen Universität München.
- ⁴Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und Wahlbereich beträgt 168 Credits (108 SWS). ²Hinzu kommen 12 Credits für die Erstellung der Bachelor's Thesis. ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß der Anlage im Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports beträgt damit mindestens 180 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports vom 30. Juni 2008 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage aufgeführt.
- (3) ¹In der Regel ist im Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports die Unterrichtssprache deutsch. ²Einzelne Module oder Lehrveranstaltungen, die in der Anlage Prüfungsmodule entsprechend gekennzeichnet sind, können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden, der Prüfende gibt spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

§ 37 a

Zusätzliche Leistungen

¹Es ist ein Nachweis über ein mindestens achtwöchiges Fachpraktikum vorzulegen. ²Das Praktikum kann als Ganzes abgelegt werden oder aber in zwei jeweils vierwöchigen Blöcken. ³Es kann bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden, muss jedoch bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben oder Behörden bestätigt, in denen das Praktikum stattgefunden hat. ⁵Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Fachpraktikums sowie die Anerkennung des Prüfungsausschusses sind Voraussetzung für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage aufgeführten Modulprüfungen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

¹Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss der Fakultät für Sportwissenschaft.

²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen, gemessen gemäß ECTS, im Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports an der Technischen Universität München erbracht werden.
- (3) Eine an einer Universität in einem wissenschaftlichen Hochschulstudiengang abgefasste Studienarbeit mit fachlich einschlägigem Thema kann als Bachelor's Thesis anerkannt werden.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus der Anlage hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 41 a

Multiple-Choice-Verfahren

- (1) ¹Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO können Teile einer schriftlichen Prüfung in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.
- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Dieser Prüfungsteil gilt als bestanden,
 1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil:
1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
 2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
1. die Note,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl gestellter Fragen,
 4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 4 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

§ 42

Studienleistungen

Neben den in § 45 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von 20 Credits in den in der Anlage genannten Modulen nachzuweisen.

§ 43

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Wahlmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO. ³Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.
- (3) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage aufgelistet. Es sind 132 Credits in Pflichtmodulen, 12 Credits in Wahlpflichtmodulen und 4 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ²Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) ¹Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahl- oder Wahlpflichtmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. ²Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 APSO.

§ 46

Bachelor's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen.
- (2) Die Bachelor's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen des ersten bis fünften Fachsemesters begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf 12 Wochen nicht überschreiten. ²Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von 180 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß Anlage und der Bachelor's Thesis errechnet. ²Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.
³Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

III. Schlussbestimmung

§ 49

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Anlage 1: Prüfungsmodule

Pflichtmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr- form V Ü P Se	Sem .	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
1.	Sportwissenschaftliche Basiskompetenzen		1	4	6	schriftlich	90 min	deutsch
	Einführung in sportwissenschaftliches Arbeiten	V	1	1				deutsch
	Grundlagen der sportwissenschaftlichen Wissenschaftstheorie	V	1	1				deutsch
	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	V	1	2				deutsch
2.	Anatomische Grundlagen für Sport- und Gesundheitswissenschaft		1	4	6	schriftlich	120 min	deutsch
	Funktionelle Anatomie des menschlichen Bewegungsapparates	V	1	2				deutsch
	Anatomie der inneren Organe	V	1	2				deutsch
3.	Biologische / physiologische Grundlagen		1	4	6	schriftlich	120 min	deutsch
	Biochemie	V	1	2				deutsch
	Physiologie	V	1	2				deutsch
4.	Psychologische und pädagogische Basiskompetenz		1	4	6	schriftlich	120 min	deutsch /englisch¹
	Einführung in die Psychologie	V	1	2				deutsch/ englisch ¹
	Einführung in die Pädagogik	V	1	2				deutsch/ englisch ¹

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr- - form V Ü	Sem	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- - sprache
5.	Kommunikation und Medien		1	4	6	schriftlich	90 min	deutsch
	Einführung in die Kommunikationswissenschaft	V	1	2				deutsch
	Organisation und Struktur des Mediensystems	V	1	2				deutsch
6.	Bewegungswissenschaften		2	4	6	schriftlich	90 min	deutsch
	Grundlagen der Bewegungswissenschaft	V	2	2				deutsch
	Grundlagen der Biomechanik	V	2	2				deutsch
7.	Methodologie		2+3	6	10	schriftlich	120 min	deutsch
	Versuchsplanung und deskriptive Statistik	V	2	2		SL: Hausarbeit		deutsch
	Wahrscheinlichkeitstheorie und Inferenzstatistik	V	3	2			deutsch	
	Experimentelles Arbeiten	V	3	2			deutsch	
Für die Überprüfung des Detailwissens ist eine Klausur die geeignete Prüfungsform. Um darüber hinaus die Fähigkeit des Anwendens (inkl. Erhebung der Daten, Bestimmung von Statistiken und wissenschaftlich korrekter Darstellung) zu überprüfen, ist eine Hausarbeit in Form einer Studienleistung anzufertigen.								
8.	Lehren und Lernen		2	4	6	schriftlich	120 min	deutsch
	Lernen und Gedächtnis	V	2	2				deutsch
	Einführung in die Sportpädagogik	V	2	2				deutsch

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr- - form V Ü	Sem .	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- - sprache
9.	Biologische / physiologische Kompetenzen im Sport		2	5	8	schriftlich	120 min	deutsch
	Neuroanatomie/-physiologie	V	2	2				deutsch
	Leistungs- /Arbeitsphysiologie	V	2	1				deutsch
	Ernährungs- und Flüssigkeitshaushalt	V	2	1				deutsch
	Dopingprävention	V	2	1				deutsch
10.	Gesundheitswissenschaft		2	4	6	schriftlich	120 min	deutsch
	Grundlagen der Gesundheitswissenschaft	V	2	2				deutsch
	Gesundheitspolitik/- ökonomie	V	2	2				deutsch
11.	Sportmedizin		3+4	4	6	schriftlich	90 min 60 min	deutsch
	Grundlagen der inneren Medizin	V	3	1				deutsch
	Die Belastbarkeit des erwachsenen/älteren Menschen (internistisch)	V	3	1				deutsch
	Einführung in die Traumatologie	V	4	1				deutsch
	Die Belastbarkeit des erwachsenen/älteren Menschen (orthopädisch)	V	4	1				deutsch
Zur Reduzierung der Prüfungslast am Ende des 4. Semesters wird eine Teilprüfung am Ende des 3. Semesters durchgeführt. Die Prüfungen werden zu gleichen Teilen gewichtet.								

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr- form V Ü	Sem .	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
12.	Trainingswissen- schaftliche Kompetenz		3+4	9	12	schriftlich	120 min	deutsch/ englisch¹
	Grundlagen der Trainingswissenschaft	V	3	2				deutsch
	Belastungsdosierung und Belastungssteuerung	V	3	2				deutsch
	Leistungssteuerung und Trainingsplanung	V	4	2				deutsch
	Sportpsychologische Interventionen	V	4	1				deutsch
	Mannschaft-/Individualsportart konditionelle, koordinative und mentale Aspekte	Ü	4	2				deutsch/ englisch ¹
13.	Psychologische Kompetenzen		3	2	3	schriftlich	120 min	deutsch/ englisch¹
	Grundlagen der Psychoregulation	V	3	1				deutsch
	Motivations- und Emotionspsychologie	Se	3	1				deutsch/ englisch ¹

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr- form V Ü	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
14.	Sportpädagogische-/ didaktische Kompetenzen		3	7	9	schriftlich	90 min	deutsch
	Grundlagen der Sportdidaktik in schulischen und außerschulischen Feldern	V	3	2				deutsch
	Adressatenorientierte Bewegungs- und Sportangebote in untersch. Handlungsfeldern	Se	3	1				deutsch
	Didaktische Übungen in untersch. bewegungs- und sportbezogenen Handlungsfeldern	Ü	3	2				deutsch
	Didaktische Übungen in untersch. bewegungs- und sportbezogenen Handlungsfeldern	Ü	3	2				deutsch
15.	Principles of Management and Economics		3	3	4	schriftlich	90 min	englisch
	Introduction to Economics	V	3	1				englisch
	Introduction to Management	V	3	2				englisch

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr- form V Ü	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
16.	Angewandte Anatomie		4	2	3	mündlich	m	deutsch
	Funktionsgymnastik	Ü	4	1				deutsch
	Gerätetraining	Ü	4	1				deutsch
17.	Biomechanische Kompetenz		4	3	5	schriftlich	90 min	deutsch
	Angewandte Biomechanik	V	4	1				deutsch
	Angewandte Biomechanik	Se	4	2				deutsch
18.	Sportdiagnostische Basiskompetenz		4	5	7	schriftlich SL: praktische Prüfung/ Hausarbeit	90 min	deutsch
	Grundlagen der sportmotorischen Diagnostik	V	4	2				deutsch
	Sportpsychologische Diagnostik	V	4	1				deutsch
	Mannschaft/ Individualsportart mit integrierter sportartspezifischer Diagnostik	Ü	4	2				deutsch
Zur Überprüfung der Fähigkeit des Erklärens und Bewertens sportdiagnostischer Verfahren ist eine Klausur die geeignete Prüfungsform. Für die Durchführung und Evaluation einer Diagnostik ist eine praktische Prüfung mit Hausarbeit als Studienleistung die geeignete Prüfungsform.								

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr- form V Ü	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
19.	Soziologische Perspektiven auf Trend- und Freizeitsportarten		4	4	5	schriftlich Übungsleistung Übungsleistung	90 min	deutsch
	Grundlagen einer Soziologie des Sports	V	4	1			50%	deutsch
	Trend- und Freizeitsport im soziologischen Diskurs	V	4	1			25%	deutsch
	Anwendungsfelder und Konzepte von Trend- und Freizeitsportarten	Ü	4	1			25%	deutsch
	Soz. Gestaltung und Inszenierung des Trend- und Freizeitsports	Ü	4	1				deutsch
20.	Kompetenz zur Orientierung im Berufsfeld		5	4	5	schriftlich	60 min	deutsch
	Sportrecht	V	5	2				deutsch
	Darstellung und Analyse von Arbeitsabläufen in unterschiedlichen Berufsfelder	V	5	2				deutsch
21.	Sportwissenschaftliche Methodenkompetenz		5	4	9	Durchführung eines Projektes mit schriftlicher Ausarbeitung		deutsch/ englisch ¹
	Sportwissenschaftliche Messmethoden und statistische Weiterverarbeitung	V	5	2				deutsch/ englisch ¹
	Anwendung: Sportwissenschaftliche Methoden / Statistiksoftware	Se	5	2				deutsch
22.	Angewandte Sportwissenschaft		5	4	8	Projektarbeit und Präsentation		deutsch
	Angewandte Sportwissenschaft (Wahl aus Angebot)	Ü	5	2				deutsch
	Angewandte Sportwissenschaft (Wahl aus Angebot)	Ü	5	2				deutsch

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr- form V Ü	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
23.	Sporttechnologische Kompetenz		5	2	4	schriftlich	90 min	deutsch
	Sporttechnologie	V	5	2				deutsch
24.	Kompetenz in Gesundheitswissenschaft		6	3	6	schriftlich	120 min	deutsch
	Gesunde Ernährung	V	6	1				deutsch
	Gesundheitspsychologie	V	6	1				deutsch
	Entspannungsverfahren	Ü	6	1				deutsch
25.	Bachelor's Thesis		6		12	schriftlich		deutsch/ englisch ¹

¹ Der Prüfende gibt spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache in geeigneter Weise verbindlich bekannt.

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Wahlpflichtmodule:

Aus folgender Liste sind je Bereich (A-C) 4 Credits zu erbringen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr- - form V Ü	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- - sprache
A1	Basiskompetenz Kommunikation, Medien und Management		5	3	4	schriftlich	90 min	deutsch
	Einführung in die Sportpublizistik	V	5	2				deutsch
	Grundlagen der PR, Werbung und Sponsoring	V	5	1				deutsch
A2	Basiskompetenz Gesundheitsförderung		5	3	4	schriftlich	120 min	deutsch
	Prävention und Gesundheitsförderung	V	5	2				deutsch
	gesundheitsorientierte Angebote zur Prävention und Gesundheitsförderung durch Bewegung	Ü	5	1				deutsch
A3	Erlebnispädagogik		5	3	4	schriftlich	60 min	deutsch
	Erlebnispädagogik	V	5	1				deutsch
	Sport mit Sondergruppen	Ü	5	1				deutsch
	Freizeitpädagogik	Ü	5	1				deutsch
B1	Vertiefungsmodul Gesundheitsförderung		6	3	4	schriftlich	120 min	deutsch
	Zivilisationserkrankungen	V	6	1				deutsch
	Gesundheitsförderung durch Bewegung (RS, Aquafitness)	Ü	6	2				deutsch
B2	Vertiefungsmodul Basiskompetenz Behindertensport		6	3	4	schriftlich	120 min	deutsch
	Behindertensport	V	6	2				deutsch
	Didaktik und Methodik des Sports mit Menschen mit Behinderungen	Ü	6	1				deutsch

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr- form V Ü	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
C1	Vertiefungsmodul Sportmediale Praxiskompetenz		6	3	4	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung		deutsch
	Sport und PR für Vereine/Verbände/ Unternehmen	Se	6	2			deutsch	
	Sportmediale Darstellungsformen	Ü	6	1			deutsch	
C2	Vertiefungsmodul angewandte Sportwissenschaft		6	2	4	Lehrprobe mit schriftlicher Ausarbeitung		deutsch
	Angewandte Sportwissenschaft (Zielgruppenorientiert auf Freizeit-/Leistungssport)	Ü	6	2			deutsch	
C3	Vertiefungsmodul angewandte Gesundheitsförderung		6	2	4	Lehrprobe mit schriftlicher Ausarbeitung		deutsch
	Gesundheitsförderung durch Bewegung (Zielgruppenorientiert)	Ü	6	2			deutsch	

Wahlmodule:

Aus dem Fächerkatalog der Wahlmodule sind als Studienleistung 4 Credits zu erbringen:

Dieser Katalog umfasst fachübergreifende Lehrangebote. Die Credits können auch in Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben und in TUMonline geführt.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SL = Studienleistung; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; Se = Seminar; P = Praktikum.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.